

Betriebsordnung

Ausgabe vom 1.1.2016

Inhaltsverzeichnis

Zweck der Betriebsordnung

- I) **Allgemeines**
 1. Die Reitanlage
 2. Bekanntgabe der Betriebsordnung und ihre Änderungen
 3. Ahndung von Verstößen gegen die Betriebsordnung
 4. Befolgen von Anweisungen
 5. Reitbeteiligungen
- II) **Betriebsgelände**
 1. Sauberhalten des Geländes
 2. Vorsicht und Rücksicht beim Befahren des Geländes
 3. Parkordnung
 4. Lagerhalle und Magazin
 5. Grünanlagen und Zierflächen
 6. Allgemeines Verhalten
- III) **Aufgaben- und Verantwortungsbereiche von Betriebsleitung, Bereibern, Trainerassistenten, Berittführern und Mitarbeitern**
 1. Verantwortungsbereiche
 2. Betriebsbüro
 3. Einvernehmliche Zusammenarbeit
 4. Anforderung eines Tierarztes
- IV) **Reitordnung**
 1. Hinweis auf erhöhtes Unfallrisiko bei der Ausübung des Reitsports
 2. Haftung
 3. Gegenseitige Rücksichtnahme
 4. Reitkappenpflicht/Reitrüstung
 5. Ausreiten/Gewissenhafte Beachtung der Reitregeln für Ausritte
 6. Maßnahmen bei Reitunfällen
 7. Bewegungsdrang der Pferde / Gesunderhaltung
- V) **Reithallenordnung**
 1. Rauchverbot
 2. Sauberhalten der Hallen, Anleinen von Hunden
 3. Verhalten der Zuschauer
 4. Ausüben des Hausrechtes durch den Unterrichtenden/Dienstältesten
 5. Belegungsplan der Reithallen

6. Recht zur Hallenbenutzung
 7. Beachten der Hallenregeln
 8. Pflege des Hallenbodens
 9. Sperrung der Reithallen
- VI) Nutzung des Reitgeländes**
1. Nutzung Aussenplätze
 2. Nutzung Reitwege/Umlauf um die Koppeln
- VII) Stallordnung**
1. Rauchverbot
 2. Vermeiden von Unruhe und Lärm in den Stallgassen; Stallruhe
 3. Hinein- und Herausführen der Pferde in die / aus den Stallungen
 4. Putzen, Auf- und Absatteln
 5. Freihalten der Stallgassen
 6. Reinhaltung des Stall- und Hofbereiches
 7. Ausmisten der Stallungen
 8. Fütterung der Pferde/Fütterungszeiten
 9. Koppelgang
 10. Sparsamer Umgang mit Energie
- VIII) Sattelkammern**
- IX) Allgemeines Verhalten**
1. Teilnahme an der Stallgemeinschaft
 2. Krankheiten/ Seuchen
 3. Umgang mit Betriebseigentum
 4. Toiletten, Sanitäre Einrichtungen
- X) Inkrafttreten**

Zweck der Betriebsordnung

Die Betriebsordnung der „Holger und Eva Labes Reitanlage Fröhnerhof GbR“ und des „Manfred Labes Reitanlagenservice“ regelt den betrieblichen Ablauf und die Nutzung des gesamten Geländes.

Sie ist für alle Einsteller, Pferdebesitzer, Reitbeteiligungen und Mitarbeiter verbindlich. Im Interesse eines möglichst gefahr- und reibungslosen Reitbetriebes ist es unbedingt erforderlich, dass sie von allen, auch den Gastreitern, beachtet und strikt eingehalten wird.

Grundsatz des Tierschutzgesetzes: „Niemand darf einem Tier ohne Grund Schmerzen, Leiden oder Schaden zufügen (§1 S. 2 TierSchG)

Das Tierschutzgesetz in Deutschland ist als Gesetz zu dem Zweck erlassen worden, „aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf, dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen (§1 Satz 1 TierSchG). Darauf verpflichten sich alle Einsteller, Pferdebesitzer, Vereinsmitglieder, Gäste und Nutzer der gesamten Reitanlage.

Die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) setzt als übergeordnete Ziele des Reitsports Tierschutz, Chancengleichheit und Unfallverhütung. Dazu hat sie Regeln als Bestandteil der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) erlassen, die insbesondere Turnierreiter und –fahrer, Voltigierer und alle anderen Pferdefreunde auf unserer Anlage akzeptieren und danach handeln.

I) Allgemeines

1. Die Reitanlage

Unbefugten ist das Betreten der Stallungen, der Sattelkammern, der Lagerhalle und des Magazins sowie aller sonstigen Nebenräume nicht gestattet.

Zur Anlage gehört das gesamte umzäunte Gelände der Holger und Eva Labes Reitanlage Fröhnerhof GbR.

- Parkplätze
- Privater Wohn- und Gewerbekomplex
- Stalltrakte: 20er- Stall, 18-Stall, 22er-Stall, Hengststall, Offenstallbereich und Schulpferdestall
- Lagerhalle und Magazin
- Mistlege
- Kleine Reithalle
- Große Reithalle
- Reiterstube
- Offenstallanlage
- Laufpaddocks
- Dressurplatz
- Springplatz
- Longierplatz
- Koppeln
- Reitfläche um die Koppeln und Aussenplätze
- Allgemeine Laufwege
- Innenhof
- Außenanlagen
- Hängerparkplatz
- Solarien
- Putzbereiche

2. Bekanntgabe der Betriebsordnung und ihre Änderungen

Die Betriebsordnung wird durch Aushang und/oder durch Aushändigung eines Exemplars an jeden Einsteller bekannt gegeben. Jeder Einsteller, der seine Pferde auch von weiteren Personen, wie Reitbeteiligungen o.ä. betreuen lässt, ist dafür verantwortlich, dass die Betriebsordnung mit ihrem gesamten Inhalt auch diesen Personen weitergeleitet wird, damit die Betriebsordnung eingehalten wird.

Demnächst kann die Betriebsordnung in ihrer aktuellen Fassung auch von der Homepage heruntergeladen werden.

Die Betriebsleitung behält sich Änderungen einzelner Bestimmungen der Betriebsordnung vor. Diese werden durch Aushang oder in sonstiger Form bekannt gegeben.

3. Ahndung von Verstößen gegen die Betriebsordnung

Leichte Verstöße gegen die Betriebsordnung (z.B.: Ordnung und Sauberkeit) können mit einer Geldbuße (Spende an den Verein Pferdefreunde Fröhnerhof e.V.) geahndet werden.

Bei groben Verstößen oder im Wiederholungsfall, insbesondere gegen die Reitordnung, wie z.B. rücksichtsloser Umgang mit den Pferden, unsportliches und unkameradschaftliches Verhalten usw. kann die Betriebsleitung eine letzte Abmahnung vor Kündigung aussprechen.



In schwerwiegenden Fällen, u. a. auch unkameradschaftliches Verhalten, betriebsschädigende Äußerungen und betriebsschädigendes Auftreten innerhalb wie außerhalb des Betriebsgeländes, können Verstöße gegen die Betriebsordnung den sofortigen Verweis vom Gelände, Geldstrafe oder die sofortige Kündigung zur Folge haben. Die Betriebsleitung entscheidet hierüber.

Die Betriebsleitung behält sich vor, um die Sicherheit und Einhaltung der Betriebsordnung zu gewährleisten, unter entsprechender Ankündigung und Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften Kameras zu installieren.

Verstöße des angestellten Personals gegen die hier niedergelegten Aufgaben und Pflichten bzw. übertragene Arbeiten sind Verstöße im Sinne des Arbeitsrechtes und können arbeitsrechtliche Folgen nach sich ziehen.

4. Befolgen von Anweisungen

Den Anweisungen der Betriebsleitung ist grundsätzlich Folge zu leisten.

Den Anweisungen der Übungsleiter/Reitlehrer ist - soweit sie sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit bewegen - ebenfalls Folge zu leisten. Gegenüber den angestellten Mitarbeitern des Betriebes ist ausschließlich die Betriebsleitung weisungsberechtigt.

Den Anweisungen der Mitarbeiter ist - soweit sie sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit bewegen - ebenfalls Folge zu leisten.

5. Reitbeteiligungen

Reitbeteiligungen sind von den Pferdebesitzern bei der Betriebsleitung anzumelden. Jeder Pferdebesitzer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Reitbeteiligung sich an die Betriebsordnung hält. Bei Fehlverhalten seitens der Reitbeteiligung kann ansonsten der Pferdebesitzer zur Verantwortung gezogen werden. Reitbeteiligungen unter 18 Jahren dürfen nur mit der Einverständniserklärung der Eltern unbeaufsichtigt reiten. Die Einverständniserklärung muss bei der Betriebsleitung abgegeben werden.

II) Betriebsgelände

1. Sauberhalten des Geländes

Das Gelände des Betriebes ist stets sauber und in einem ordentlichen Zustand zu halten. Für die Sauberkeit ist jeder mitverantwortlich. Benutzen Sie die Mülltonnen für Klein- und Restmüll (größere Müllentsorgungen wie kaputte Pferdedecken, große Verpackungen etc. sind privat und nicht über die Müllbehälter des Betriebes zu entsorgen!!). Die Müllentsorgung ist wie folgt geregelt: Plastik- und Metall in die gelben Tonnen, Papier in die blaue Tonne, Restmüll in die schwarze Tonne. Auf Mülltrennung ist strikt zu achten, da sonst die Abholung gefährdet wird.

Benutztes Geschirr ist in die Reiterstube zurück zu bringen, ebenso Leergut.

Bewegliche Gegenstände sind stets so zu lagern, dass sie keine Gefahr für Pferde und Menschen darstellen.

Pferdeäpfel, die beim Führen oder Reiten der Pferde auf dem Hofgelände, hinterlassen und verteilt werden, sind unverzüglich zu beseitigen, dies gilt auch für die geschotterten oder mit Holzhackschnittel versehenen Wege zu den Koppeln!

2. Vorsicht und Rücksicht beim Befahren des Geländes

Beim Befahren von Zufahrt und Gelände des Betriebes ist erhöhte Vorsicht und Rücksichtnahme auf Pferde und Reiter geboten, hupen ist grundsätzlich verboten, ggf. ist anzuhalten, um den Reitern ein gefahrloses Passieren zu ermöglichen. Auf dem Gelände darf nur in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Pferde haben stets Vorrang.

3. Parkordnung

Das Parken auf dem Gelände des Betriebes ist nur den Einstellern, den Gastreitern und Besuchern und nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen gestattet. Parkflächen sind von der Zufahrtstrasse aus vor dem Schulpferdestall, rechter Hand der Betriebszufahrt entlang des 22er-Stalles (Flächen mit Rasengittersteinen) und auf dem Hängerparkplatz senkrecht zu den Böschungen. Rückwärtsparken zum 22er-Stall hin ist untersagt. Es ist unbedingt sicherzustellen, dass die Durch- und Zufahrt vor dem Betriebsgebäude (Heulager, Dungelege, etc.) zur Reithalle und den Stallungen auch für größere Fahrzeuge (Betriebsfahrzeuge /Feuerwehr) stets frei befahrbar bleibt. Das Parken erfolgt auf eigene Gefahr, es wird gebeten, platzsparend zu parken.



Im Hofbereich, zwischen den Stallungen und der Reithalle, herrscht ein allgemeines Durchfahrt- und Parkverbot, von dem lediglich die Betriebsleitung, sowie Nutzfahrzeuge ausgenommen sind. Ausnahmen kann nur die Betriebsleitung genehmigen. Im Hofbereich ist unbedingt Schrittgeschwindigkeit zu fahren und auf die Pferde Rücksicht zu nehmen.

Die Zufahrt zum Offenstallbereich darf nur vom Personal und der Betriebsleitung genutzt werden. Einsteller des dortigen Bereiches haben lediglich das Recht, einmal täglich zum Be- und Entladen schwerer Sachen zum dortigen Bereich zu fahren. Es besteht dort ein absolutes Parkverbot, Halten zum Ausladen muss auf wenige Minuten begrenzt sein, da sonst die ungestörten betriebsnotwendigen Arbeiten nicht gewährleistet werden können.

Es darf nur unter den in Punkt III./2 definierten Angaben zum Offenstallbereich gefahren werden und das ausschließlich bei Helligkeit, da sonst die Ruhe der Pferde auf den Paddocks und in den Ausläufen der Offenställe unnötig gestört wird.

4. Hunde auf dem Gelände

Hunde dürfen nicht frei herumlaufen, sondern müssen sich immer angeleint im direkten Einfluss des Besitzers/Halters aufhalten. Verunreinigungen durch die Hunde auf den Parkplätzen und im Hofbereich sind sofort vom Besitzer/Halter zu entfernen. Der Besitzer/Halter ist dafür verantwortlich, dass keine Gefahr von dem Hund ausgeht.

Hunde dürfen nicht an Putzplätzen für Pferde angebunden werden, die Gefahr des Erschreckens der Pferde oder Menschen bei unvorhersehbarem Verhalten des Hundes ist hierbei ein unnötiges und zu vermeidendes Risiko.

Sollten Hunde zu privaten Ausritten von Einstellern frei laufend mitgenommen werden, so ist in diesem Fall ein Aufsteigen aufs Pferd und Ableinen der Hunde erst außerhalb des Stall- und Hofbereiches angesagt. Es ist zudem zu gewährleisten, dass der am Pferd freilaufende Hund nicht in die Koppeln läuft, hierfür ist der Besitzer/Halter ebenso verantwortlich.

Die Betriebsleitung behält sich vor, vereinzelt Hunden die Anwesenheit auf dem Hof zu untersagen.

5. Lagerhalle und Magazin

Aus Sicherheitsgründen ist das Betreten des Magazin und der Lagerhalle (Heu, Einstreu, etc.) strengstens verboten. Insbesondere ist es absolut untersagt, Kinder auf den Heuballen spielen zu lassen.

6. Grünanlagen und Zielflächen

Auf den Wallanlagen rund um den Dressurplatz, insbesondere auf der Rasenfläche im Innenhof ist ein Grasensuchen der Pferde verboten.

7. Allgemeines Verhalten

Rücksichtsvoller Umgang mit der gesamten Anlage und dem dazugehörigen Inventar ist Voraussetzung, um deren Erhalt zu gewährleisten. Gegenstände, die nach 24h nicht aufgeräumt sind, nimmt die Betriebsleitung in Verwahrung und erhebt eine Gebühr von 1,00€ bei Abholung. Sind die Sachen nach 3 Monaten nicht abgeholt, werden diese anderweitig entsorgt.

Grundsätzlich übernimmt die Reitanlage für die Nutzung der Anlage und für das Reiten auf dem gesamten Betriebsgelände keinerlei Haftung.

Verursachte Schäden sind unverzüglich der Betriebsleitung zu melden.

Aushänge am White-Board sind zu beachten!

Bei einem Verstoß gegen die Betriebsordnung behält sich die Betriebsleitung vor, je nach Verstoß, nach eigenem Ermessen der betroffenen Person eine mündliche Abmahnung zu erteilen oder eine schriftliche Abmahnung auszuhändigen. Bei einem weiteren Verstoß behält sich die Betriebsleitung das Recht vor, Vertragsverhältnisse mit der betroffenen Person zu kündigen und/oder eine Hausverbot auszusprechen.

III) Aufgaben- und Verantwortungsbereiche von Betriebsleitung, Bereitem, Trainerassistenten, Berittführern und Mitarbeitern

1. Verantwortungsbereiche



Die Betriebsleitung ist für alle betrieblichen Belange verantwortlich und ausschließlich weisungsbefugt für die Mitarbeiter. Die angestellten Mitarbeiter des Betriebes üben ihre Tätigkeit laut Arbeitsvertrag aus.

Die Organisation für einen ordnungsgemäßen Reitbetrieb gliedert sich wie folgt auf: der Einsatz von externen Reitlehrern ist mit der Betriebsleitung abzustimmen. Grundsätzlich kann jeder seinen individuellen Trainer akquirieren, jedoch ist die Anzahl und Art der Trainingseinheiten durch externe Trainer nur mit Genehmigung der Betriebsleitung durchzuführen. Sollte die Anzahl der möglichen Trainingseinheiten für einen ungestörten Trainingsablauf bereits erreicht sein, so sind keine weiteren Einheiten möglich. Die Betriebsleitung entscheidet hierüber, auch wenn Bedenken gegenüber einem externen Trainer vorliegen.

Der Unterricht in der Reitschule wird Bereiter, Trainerassistenten, Berittführern übertragen. Diese alleinverantwortlich über die Einsatzfähigkeit der Schulpferde und beaufsichtigen zusätzlich die Pflege und den Zustand der Pferde.

Bei besonderen Vorkommnissen ist sofort die Betriebsleitung oder die Bereiter, Trainerassistenten, Berittführern zu verständigen. Dies gilt auch für Konfliktfälle.

Das Stallpersonal ist gemeinsam mit der Betriebsleitung für die ordnungsgemäße Pflege und Fütterung der Pferde sowie für die Sauberkeit im Stallbereich verantwortlich. Darüber hinaus sind diese gemeinsam mit der Betriebsleitung verantwortlich für die Sauberkeit und Pflege der Außenanlagen und der Reithalle und diesem Zusammenhang ebenso allen gegenüber weisungsbefugt.

Über Probleme, Beschädigungen und anstehende größere Reparaturen ist umgehend die Betriebsleitung zu informieren. (s. hierzu auch die Inhalte in den Einsteller- und Dienstleistungsverträgen)

2. Betriebsbüro

Im Wohngebäude vor der Reithalle wird nach Bezug ein Betriebsbüro eingerichtet werden. In diesem können dann z.B. Laufbandmarken, etc. erworben werden sowie alle sonstigen Belange angefragt werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben werden.

3. einvernehmliche Zusammenarbeit

Nur die Betriebsleitung sind weisungsbefugt gegenüber dem angestellten Personal; Beschwerden und Unstimmigkeiten, die die angestellten Mitarbeiter betreffen, sind direkt an die Betriebsleitung zu richten. Die Bereiter, Trainerassistenten, Berittführern sind gegenüber den Einstellern, Gastreitern, Besuchern und allen sonstigen Nutzern der Reitanlage im Rahmen ihrer Zuständigkeit weisungsbefugt. In Konfliktfällen, die von den betreffenden Parteien nicht allein gelöst werden können, entscheidet die Betriebsleitung, unter Anhörung aller Beteiligten.

Eine Delegation von Aufgaben ist zulässig, wenn hierbei eindeutige und klar erkennbare Regelungen getroffen sind.

4. Anforderung des Tierarztes

Gesundheitliche Beeinträchtigungen und Verletzungen von Pferden sind umgehend dem Pferdebesitzer und der Betriebsleitung zu melden. In offensichtlichen und klar erkennbaren Nottfällen ist der Tierarzt für Pensionspferde und Schulpferde anzufordern, wenn der Besitzer nicht unmittelbar erreicht werden kann. Die Betriebsleitung ist hierüber unverzüglich zu informieren.

IV) Reitordnung

1. Hinweis auf erhöhtes Unfallrisiko bei der Ausübung des Reitsportes

Der Umgang mit Pferden erfordert ein erhöhtes Maß an Aufmerksamkeit, Umsicht und Rücksichtnahme, um die Gefahren, die aus dem tiereigenen Verhalten resultieren, soweit wie möglich zu reduzieren. Den Anweisungen der hierzu berechtigten Personen, insbesondere der Betriebsleitung, der Bereiter, Trainerassistenten, Berittführern, bei Unterricht und auf dem Gelände, ist unbedingt Folge zu leisten. Gleichwohl wird generell darauf hingewiesen, dass der Umgang mit Pferden grundsätzlich ein erhöhtes Unfallrisiko einschließt, das bei der Ausübung des Reitsportes in Kauf genommen werden muss.



Aus Sicherheitsgründen ist es verboten, die Stallungen und die Reithalle barfußig oder mit losem Schuhwerk zu betreten. Das Aufsitzen in den Stallgassen oder Reiten durch die Stallgassen ist verboten, da es ein unnötiges Sicherheitsrisiko darstellt.

2. Haftung

Die Teilnahme an selbstorganisierten Trainingseinheiten oder am Angebot der Reitschule erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Im Falle der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Pferdehalter gleichgültig, ob Betriebsleitung oder Privatpferdebesitzer, - gegenüber Bereiter, Trainerassistenten, Berittführern, bei Ausritten oder Mitreitern bzw. sonstigen Personen, regelt sich die Haftungsfrage nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Jedem Teilnehmer am Reitsport wird dringend empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung und eine private Unfallversicherung mit Reiten als Sportausübungsart abzuschließen.

Für Einsteller und sonstige Nutzer der Reitanlage ist eine Pferdehalterhaftpflichtversicherung vorgeschrieben, diese ist der Betriebsleitung in Kopie auszuhändigen (s. hierzu auch Inhalte der Einsteller- und Dienstleistungsverträge).

Jeder Reiter ist verantwortlich für sein Pferd. Für grob fahrlässig verursachte Schäden an Pferden, Sattel und Zaumzeug, bzw. Schäden Dritter und deren finanzielle Folgen haftet der jeweilige Reiter.

Bei grober Fahrlässigkeit im Umgang mit den Pferden und bei Verstößen gegen die allgemeine Reitordnung kann die Betriebsleitung bei Reitbeteiligungen oder Reitschülern ohne eigenes Pferd ein zeitweises bzw. generelles Reitverbot bzw. eine Geldstrafe aussprechen. Bei Einstellern kann in diesem Fall gemäß Punkt 1./3 verfahren werden.

3. Gegenseitige Rücksichtnahme

Jeder Reiter und jeder Gastreiter ist verpflichtet, sein reiterliches Verhalten den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen, für die Gesunderhaltung des Pferdes Sorge zu tragen und es nicht über Gebühr zu belasten. Ebenso sind die Reiter verpflichtet aufeinander Rücksicht zu nehmen und ggf.

einander Hilfe zu leisten.

4. Reitkappspflicht / Reitausrüstung

Beim Reiten wird eine Reitkappe aus versicherungstechnischen Gründen als Kopfschutz dringend empfohlen. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die erhöhte Verletzungsgefahr hingewiesen. Bei Verletzungen ohne Reitkappe kann der eigene Versicherungsschutz eingeschränkt sein. Beim Reiten auf Schulpferden besteht generell Reitkappspflicht für alle Reiter. In den Reitunterrichtsstunden müssen generell alle Reiter Reitkappen tragen. Zusätzlich wird das Tragen von Sturzwesten empfohlen.

Für Jugendliche bis 18. Jahren besteht grundsätzlich die Pflicht eine Reitkappe zu tragen. Dies gilt generell beim Reiten von Schulpferden wie auch beim Reiten von Privatpferden. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass zum Reiten eine ordnungsgemäße Kleidung –Reithose,

Reitstiefel (auch Gummistiefel oder geeignetes Schuhwerk mit Chaps)- selbstverständlich ist.

5. Ausreiten/ Gewissenhafte Beachtung der Reitregeln für Ausritte

Bei Ausritten sind die entsprechenden Reitregeln sowie die einschlägigen Bestimmungen der Behörden (Benutzen der ausgewiesenen Reitwege) und Forstverwaltung und Straßenverkehrsordnung gewissenhaft zu beachten. Auf Fußgänger, Radler usw. ist besondere Rücksicht zu nehmen.

Höflichkeit und Freundlichkeit ist oberstes Gebot. Im Gelände ist in besonderem Maß für eine schonende Behandlung der Pferde Sorge zu tragen,

entsprechend deren Kondition, den Wegeverhältnissen und der Witterungsbedingung. Ihre Gangart ist unbedingt von der Beschaffenheit der Bodenverhältnisse abhängig zu machen. Darüber hinaus gelten folgende Regeln:

- Bei Ausritten müssen alle Pferde mit Nummern gekennzeichnet sein. Ausnahme bei geführtem Ausritt: hier braucht nur das Pferd des Beritt/Gruppenführers eine Nummer - Bei Dunkelheit ist eine hinreichende Beleuchtung mitzuführen.
- Wildgatter sind stets wieder zu schließen.



- Bei Begegnung mit anderen Reitern, Fußgängern usw. ist stets im Schritt zu gehen. Das Überholen anderer Reiter und Gruppen hat im gegenseitigen Einvernehmen zu erfolgen.
- Das Reiten auf hierfür nicht freigegebenen Wegen und querfeldein im Wald ist verboten.
- Im Gelände gilt absolute Helmpflicht
- Die Ausritte sollten aus Sicherheitsgründen mind. zu zweit stattfinden
- Wenn Wege durch anhaltende Regenfälle oder Frostaufrühe aufgeweicht sind und nachhaltige Schäden entstehen können, so sind Umwege in Kauf zu nehmen, oder auf den Ausritt zu verzichten.
- **Seid freundlich zu allen, die euch draußen begegnen, verschafft dem Reitsport Sympathien, keine Gegner!**
- **ACHTUNG:** Bitte denkt daran, dass wir Reiter verpflichtet sind, auf Strassen die Hinterlassenschaften unserer Pferde zu entfernen. Wir sind zwar auf dem Land – aber es gibt genügend Leute, die sich für ein Leben auf dem Land entschieden haben, ohne die damit verbundenen Umstände akzeptieren zu wollen!! (Auszug aus der StVO §32 Verkehrshindernisse: [1] Es ist verboten, die Startsse zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Strassen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Der für solche verkehrswidrigen Zustände Verantwortliche hat sie unverzüglich zu beseitigen. . .)

Nach einer Verwaltungsvorschrift hierzu gilt dies insbesondere für Viehkot, denn insbesondere bei Nässe kann sich ein rutschiger Schmierfilm bilden. Muss der Kot entfernt werden, so geschieht dies stets auf Kosten des Verantwortlichen. Der Reiter kann zwar die Ausscheidung nicht verhindern, seiner Beseitigungspflicht tut dies allerdings keinen Abbruch. Das Gesetz verlangt nicht eine sofortige sondern eine unverzügliche Beseitigung, so dass der Reiter zum Stall zurück reiten kann, um geeignetes Werkzeug zu holen.

6. Maßnahmen bei Reitunfällen

Im Falle von Reitunfällen mit Verletzten sind alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Verletzten schnellstmöglich einer ärztlichen Versorgung zuzuführen. Die Betriebsleitung ist umgehend über den Unfall zu verständigen.

Bei Ausritten ist grundsätzlich ein Erste-Hilfe-Set mitzuführen. Verantwortlich hierfür ist bei geführten Ausritten der Berittführer, bei ungeführten Ausritten der Gruppenführer. Grundsätzlich gilt dies auch für die Privatreiter.

Bei Entlaufen eines Pferdes sind sofort der Reitlehrer, die Betriebsleitung und ggf. die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen, um ein schnellstmögliches Wiedereinfangen des Tieres zu ermöglichen um die dadurch gegebenen Gefährdung auf ein Minimum zu reduzieren.

7. Bewegungsdrang der Pferde, Gesunderhaltung

Die Paddock- bzw. Offenstallhaltung sind kein Bewegungersatz. Die Pferde müssen jeden Tag bewegt werden, dafür ist der Pferdebesitzer verantwortlich, hat im Krankheitsfalle oder aus anderen Gründen, aus denen er verhindert ist, für Ersatz zu sorgen. Sollte er dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so wird die Betriebsleitung spätestens nach dem zweiten Stehtag auf Kosten des Pferdebesitzers mittels fachgerechtem und fähigem Personals für die notwendige Bewegung des Pferdes sorgen und dem Pferdebesitzer hierfür die Kosten in Rechnung stellen.

Dies gilt natürlich nicht für Pferde, denen Stallruhe tierärztlich verordnet wurde, sondern der Gesunderhaltung der Pferde gemäß deren natürlichen Bewegungsdranges und aus Sicherheitsgründen für das Verhalten von Pferden, die in ihrem Bewegungsdrang stark dezimiert sind.

V) Reithallenordnung

1. Rauchverbot

In der Reithalle ist Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer grundsätzlich verboten.



2. Sauberhalten der Halle, Anleinen von Hunden

Die Reithalle, insbesondere der Zuschauerbereich, ist sauber zu halten. Das Mitführen von Hunden in den Zuschauerbereich ist nur gestattet, wenn sie den Reitbetrieb nicht stören. Hunde sind grundsätzlich an die Leine zu nehmen. In der Halle herrscht ein allgemeines Verzehrerbot.

3. Verhalten der Zuschauer

Zuschauer haben sich ruhig zu verhalten und jegliche Störung von Pferden und Reitern zu unterlassen. Zutritts berechtigt in der Reithalle sind ohne Pferd ausschließlich Reitlehrer, Trainerassistenten, Berittführer und die Betriebsleitung. Sollte zum Aufstieg Hilfe geleistet werden, so hat diese im Eingangsbereich oder in der Mitte des oberen Zirkels zu erfolgen und danach ist die Halle unverzüglich wieder zu verlassen. Zuschauer haben in der Halle grundsätzlich kein Aufenthaltsrecht, sind jedoch angehalten, die Reiter beim Sauberhalten der Halle zu unterstützen, heißt abzuäppeln.

4. Ausübung des Hausrechtes durch den Unterrichtenden/Dienstältesten

Während des Unterrichts in der Reithalle übt der Reitlehrer bzw. Übungsleiter oder der sonst Unterricht Erteilende bzw. der ansonsten Dienstälteste das Hausrecht aus. Eine Störung des Unterrichts, wie Umherlaufen und laute Unterhaltung, hat zu unterbleiben. Der Unterrichtende/Dienstälteste ist berechtigt, störende Personen aus der Halle zu weisen.

5. Belegungsplan der Reithalle

Die Belegung der Reithalle zu Unterrichtszwecken ist dem ausgehängten Hallenbelegungsplan zu entnehmen. Der Belegungsplan darf nicht ohne in Kenntnis setzen der Betriebsleitung oder eigenmächtig geändert werden.

6. Recht zur Hallenbenutzung

In der Regel ist die Hallenbenutzung jedem Einsteller gestattet, die einen Einstell- und Dienstleistungsvertrag oder sonstige Vereinbarung mit der Betriebsleitung abgeschlossen haben. Fremdreiter dürfen die Hallen nur an den großen Haupteingängen betreten, ein Durchgang durch die Stallungen ist untersagt. Grundsätzlich gilt für Fremdreiter: Einsteller gehen vor, bei Belegung der Hallen mit 4 oder mehr Reitern, hat der Fremdreiter die Halle zu verlassen, es sei denn er ist aufgrund eines vereinbarten und abgestimmten Lehrgangs in der Halle oder die weitere Nutzung ist mit den sonstigen Reitern in der Halle einvernehmlich angestimmt.

Privatpferdereiter dürfen die Halle zu folgenden Zeiten nutzen:

7:00 Uhr bis 21:30 Uhr Mo-So, auch an Feiertagen.

Spätestens 30 Minuten nach der Hallennutzungszeit müssen die Stallungen geschlossen und alle Lichter gelöscht sein, damit die Stallruhe ab 22:00 Uhr gewährleistet ist!!

Folgende Regelungen gelten individuell für die jeweiligen Hallen:

Große Halle:

Es kann dort, um die individuellen Trainingsmöglichkeiten zu gewährleisten, jederzeit Unterricht stattfinden. Dieser ist in Einzelmaximal in Zweiergruppen abzuhalten. Trainer müssen sich möglichst fortwährend am Rand (in der Ecke) der Halle aufhalten, Ausnahmen nur zu zwingend notwendigen Hilfestellungen am Pferd. Es wird empfohlen, die Trainer mittels HeadSet arbeiten zu lassen. Es ist auch möglich, dass zwei Trainer gleichzeitig Einzelstunden geben, dann allerdings beide mit HeadSet. Eine Begrenzung der Reiteranzahl in der großen Halle wird nicht umgesetzt. Zu den Springstunden samstags ist die Halle gesperrt. Longieren und Freilaufen lassen ist in der großen Halle grundsätzlich und ohne Ausnahme untersagt.

Kleine Halle:

Longieren und Freilaufen lassen ist hier grundsätzlich erlaubt, allerdings Montags-Freitags im Zeitfenster von 13:30-17:30 Uhr und Sonntags im Zeitfenster von 9:00-13:30 Uhr und von 15:30-17:00 Uhr nicht, da in dieser Zeit dort Schulbetrieb stattfindet.



Longieren und vor allem Freilaufen lassen erfolgt vollständig im Verantwortungsbereich des jeweiligen Nutzers. Hierbei ist auch das Risiko eingeschlossen, dass das freilaufende Pferd versucht, über die Bande oder in den Spiegel zu springen, sowie Beschädigungen an der kleinen Halle hinterlässt. Unfälle oder Beschädigungen sind unverzüglich zu melden.

Im Sinne der Pferdegesundheit wird dringend empfohlen, die Pferde vorher mind. 15 Min Schritt zu führen und zum Schutz der Beine Gamaschen und Hufglocken zu verwenden.

Longieren hat aus Sicherheitsgründen ausschließlich mit Trense, Kappzaum oder ähnlichem zu erfolgen, keinesfalls nur am Halfter.

In Rücksichtnahme auf die anderen Personen und Beteiligten die sich mit ihren Pferden gerade am Putzbereich unmittelbar an der kleinen Halle befinden, ist es erforderlich, auf sensible Pferde Rücksicht zu nehmen und Bescheid zu geben, bzw. Nachzufragen, bevor zum unbändigen Austoben ein Pferd freigelassen wird, ob dies für die Betroffenen für den Moment tragbar ist. Der Fluchtinstinkt der Pferde lässt diese oftmals beim Wahrnehmen der Geräusche eines unbändigen Pferdes gemäß Herdeninstinkt ebenfalls in Unruhe verfallen, dies belastet unnötig die Sicherheit am Putzplatz!! Ebenso ist lautes Rufen und Peitschenknallen untersagt. Verbisschäden an der Holzkonstruktion und an der Bande sind unbedingt zu vermeiden, Pferde dürfen auf keinen Fall in der Halle alleine gelassen werden.

Nach dem Longieren und Freilaufen lassen sind alle Betroffenen angehalten, die tiefen Stellen und Wälzplätze glatt zu rechen. Diese lassen sich nicht ausschließlich durch das Fahren der Halle beseitigen. Um die Qualität des Reitbodens und die Sicherheit für die nachfolgenden Nutzer zu gewährleisten ist das Rechen unabdingbar. Zusätzlich wird die Halle um 13:30 Uhr gefahren. Sollte das Beseitigen der tiefen Löcher nicht sorgsam beachtet und ausgeführt werden, so behält sich die Betriebsleitung vor, auch in diesem Bereich unter entsprechender Ankündigung und Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften Kameras zu installieren. Letzte Konsequenz wäre, das Longieren und Freilaufen lassen in der kleinen Halle gänzlich zu untersagen, bzw. die Hallen bis auf weiteres zu sperren.

Es gilt: 2 Longen, kein Reiter / 1-2 Reiter, 1 Longe / 3 Reiter, keine Longe. Reiten geht über Longieren, Longieren über Freilaufenlassen. Hier ist in rücksichtvollem Umgang eigenverantwortlich untereinander zu agieren!! Jeder darf den anderen freundlich darauf aufmerksam machen;-)

Die Nutzung kann eingeschränkt bzw. ausgeschlossen werden bei Sonderveranstaltungen, die vom Verein oder vom Betreiber ausgerichtet werden.

Zweimal in der Woche steht den Voltigierern die kleine Halle für ein entsprechendes Zeitfenster zur Verfügung, die Zeiten sind dem Hallenbelegungsplan zu entnehmen.

Es ist für ein pünktliches Beginnen und Beenden der eingetragenen festgelegten Zeiten Sorge zu tragen.

7. Beachtung der Hallenreitregeln

Die Pferde dürfen in die Reithalle grundsätzlich nur hinein bzw. heraus geführt werden (Ausnahmen nur in Absprache mit dem Reitlehrer / Übungsleiter oder der Betriebsleitung). Dabei ist in besonderem Maße auf in der Halle befindliche Reiter zu achten (Ruf: „Tor frei?“).

Es ist untersagt, aus den Hallen herauszureiten, Ausnahmen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betriebsleitung.

Beim Verlassen der Hallen sind alle Hufe auszukratzen und abzubürsten, der abgefallene Sand ist in die Halle zurückzukehren, sonstiger Hufdreck im Abäppelcontainer zu entsorgen.

- Gegenseitige Rücksichtnahme ist stets das oberste Gebot.
- Es gelten die allgemeinen Bahnregeln der FN
- Bei mehr als 4 Reitern in der Halle ist es untersagt, paarweise Schritt zu reiten.
- Das Auf- und Absitzen hat stets in der Hallenmitte bzw. an der Aufstiegshilfe zu erfolgen.
- Bei mehreren Reitern sind die Bahnfiguren einzuhalten.
- Im Schritt und beim Halten ist der Hufschlag freizuhalten und den Reitern mit höherer Gangart zu überlassen.



- Reiter auf der linken Hand (gegen den Uhrzeiger) haben „Vorfahrt“ d.h. Reiter auf der rechten Hand müssen den Entgegenkommenden nach rechts ausweichen. Dabei beträgt der Sicherheitsabstand sowie der seitliche Zwischenraum drei Schritte (2,5 m).
- „Ganze Bahn“ geht vor „Zirkel“.
- Überholt wird auf der Innenseite.
- Sollte die Halle voll belegt sein, so empfiehlt es sich, auf einer Hand zu reiten; nach Ermessen ordnet der Dienstälfte zu entsprechender Zeit das Kommando „Bitte Handwechsel“ an, dem ist unverzüglich Folge zu leisten.

Spring- und Cavalettstunden sind mit der Betriebsleitung abzustimmen. Benutzte Hindernisse sowie Aufsteighilfen sind unmittelbar wieder aufzuräumen.

Sollte jemand eine Turnieraufgabe üben wollen, so ist dies in freundlichem Ton anzukündigen und jeder andere Mitreitende sollte versuchen, hierauf Rücksicht zu nehmen. Allerdings ist hierfür die Frequentierung der Halle zu berücksichtigen und vorher rechtzeitig abzufragen, ob dies sofort oder in zB. 15 Min. erfolgen kann.

Wenn junge Pferde oder Hengste in der Halle geritten werden, sollte jeder verstehen, dass man dafür etwas mehr Abstand einhält und Rücksicht nimmt als zu „alten Hasen“, Wallachen oder Stuten. Aber jeder, der ein junges Pferd oder einen Hengst reitet, weiß auch selbst, dass man dies möglichst zu einer Zeit einplant, in der in den Hallen nicht so viel los ist.

Am besten geht alles immer miteinander, das heißt, wer sich untereinander abspricht und einander entgegen kommt, wird auch am meisten Spaß und Freude am Reitsport haben, egal in welcher Disziplin.

8. Pflege des Hallenbodens

Der Hallenboden ist unmittelbar nach der Nutzung durch den Reiter abzumisten. Im Rahmen des Reitunterrichtes mistet der Übungsleiter falls möglich während der Unterrichtsstunde ab. Spätestens nach Ende der Unterrichtsstunde sorgt er ggf. unter Zuhilfenahme von Reitschülern

dafür, dass die Halle abgemistet wird. Privatreiter ohne Unterricht sind ebenfalls verpflichtet, unverzüglich abzumisten. Jede in der Nähe des Halleneingangs stehende Person, vor allem Angehörige sind angehalten, bzw. sind aufzufordern, ebenfalls abzumisten. Es ist untersagt, durch Äppel Spuren durchzureiten und diese dadurch in den Reitboden einzutreten.

Der Hallenboden wird regelmäßig durch das Stallpersonal oder durch die Betriebsleitung gewässert und glattgezogen. Für die kleine Halle gilt 13:30 Uhr, für die große Halle je nach Möglichkeit. Unter Umständen muss hierfür kurzzeitig die große Halle verlassen werden, dies wird durch die Ausführenden kurz vorher angekündigt. Vom Reitlehrer/Betriebsleiter kann zusätzlich zu diesen Zeiten nach Bedarf das Einebnen des Hallenbodens angeordnet werden. Während dieser Zeiten sind die Hallen gesperrt.

Bei Bedarf ist nach Weisung des Reitlehrers / Betriebsleiters der Hufschlag nach dem Reiten von den Reitern einzuebnen.

9. Sperrung der Reithalle

Für besondere Anlässe und Veranstaltungen kann die Halle für den allgemeinen Gebrauch gesperrt werden. Dies ist durch die Betriebsleitung durch Aushang rechtzeitig bekannt zu machen.

VI) Nutzung des Reitgeländes

1. Nutzung Außenplätze

Der Außenplatz kann auch für die normalen Unterrichtsstunden genutzt werden. Hierüber entscheiden die Übungsleiter.

Longieren lassen von Pferden und das Aufstellen von Sprüngen ist auf dem Dressurplatz nicht erlaubt. Auf dem Springplatz darf longiert werden, jedoch ist dabei zu wandern, um Spuren zu vermeiden.



Die eingezäunte 20x30m Reitbahn im Inneren des Springplatzes ist grundsätzlich zum Longieren vorgesehen, hier geht Longieren vor Reiten. Auf allen anderen Reitflächen umgekehrt. Hindernisstangen dürfen nicht auf dem Boden liegen gelassen werden und müssen nach der

Nutzung des Springplatzes aufgeräumt werden. Im Weiteren gelten sinngemäß die Hallenreitregeln.

2. Nutzung Reitwiese / Umlauf um die Koppeln

Die Reitwiese vor und um die Koppeln herum darf nur zu den Zeiten genutzt werden, in der sie für den Reitbetrieb freigegeben ist. Es können auch nur Teile freigegeben sein. Bei zu nassem Boden darf die Wiese nicht genutzt werden. Die Freigabe bzw. Sperre der Wiese erfolgt durch Betriebsleitung. Es können dort in Absprache mit der Betriebsleitung mobile Geländehindernisse oder allgemein Hindernisse aufgebaut, jedoch dürfen über diese nur unter Aufsicht des Reitlehrers oder von ihm benannter befähigter Personen gesprungen werden. Die Nutzung dieser Flächen erfolgt auf eigene Verantwortung, vor allem für die Bodenbeschaffenheit (Mäuselöcher, Unebenheiten, etc.) wird keine Haftung übernommen.

VII) Stallordnung

1. Rauchverbot

In allen Stallungen, im Betriebsgebäude, in den Sattelkammern und in der Reiterstube sind grundsätzlich Rauchen und der Umgang mit offenem Licht verboten. Im Aussenbereich sind 2 Aschenbecher aufgestellt (vor dem Haupteingang des großen Hallengebäudes und auf der Terrasse der Reiterstube), es ist untersagt, Zigarettenreste gedankenlos auf dem Gelände zu verteilen!

2. Vermeidung von Unruhe und Lärm in den Stallungen - Stallruhe

Die Stallungen sind grundsätzlich kein Aufenthaltsraum!

Für die Pensionspferdestallungen gilt die unbedingte Stallruhe von 22:00-7:00 Uhr, für den Schulstall herrscht in den Zeiten von 18:00 -12:00 Uhr Stallruhe. Ausnahmen sind bei Veranstaltungen, die der Verein durchführt oder an denen er teilnimmt, oder durch die Betriebsleitung gegeben. Aufenthalte von Reitern und Besuchern in den Stallungen haben während dieser Zeiten zu unterbleiben. Besucher haben nur Zutritt bei Anwesenheit eines Verantwortlichen. An Wochenenden und Feiertagen sind die Zugänge zu den Stallungen hin geschlossen zu halten, bzw. zusätzlich mit den dort befindlichen rot-weißen Ketten zu sperren.

In Zeiten der Stallruhe werden die Zugangstore von der Zufahrtstrasse sowie die Reiterstube abgeschlossen.

Einsteller, die in Zeiten der Stallruhe den Stall betreten, haben sich besonders umsichtig zu verhalten. Nötigenfalls sind Pferde außerhalb der Stallgasse zu versorgen. Einsteller haben Anspruch auf einen Torschlüssel für die vorderen Zugangstore, der gegen eine Kautio

ausgehändigt wird, sind jedoch dann gelistet und verantwortlich dafür, dass diese Tore auch zu den entsprechenden Zeiten abgeschlossen sind.

3. Hinein- und Herausführen der Pferde in die/aus den Stallungen

Beim Hinein- und Herausführen der Pferde in die/aus den Stallungen ist mit Blick auf andere Personen und Pferde erhöhte Aufmerksamkeit und Vorsicht geboten. Die Pferde sind grundsätzlich mit Halfter an der Führleine bzw. mit Trense am Zügel zu führen.

4. Putzen, Auf- und Absatteln

Das Putzen sowie das Auf- und Absatteln der Pferde hat nur an den dafür vorgesehenen Anbindeplätzen oder in Ausnahmen in den Boxen zu erfolgen. Dabei sind die Pferde stets anzubinden, an den Putzplätzen beidseits.

Die Anbindeplätze sind stets sauber zu halten. So ist nach dem Putzen der Platz zu fegen und der Dreck einschließlich eventueller Pferdeäpfel zu entsorgen, und zwar unmittelbar nach dem Putzen, bevor der Putzplatz zum Reiten verlassen wird. Ebenso ist das Putzzeug/Putzkasten, Decken etc. wieder wegzuräumen, bevor man mit dem Pferd in die Reithalle geht. Gleiches gilt für die Waschplätze. Hierbei ist zusätzlich darauf zu achten, dass erst die Verschmutzungen beseitigt werden, bevor Wasser zum Einsatz



kommt, da sonst ständig der Abfluss verstopft ist. Mit der Nutzung der Waschplätze ist auch die Verpflichtung zum Sauberhalten dieser und Reinigen des Ablaufes verbunden.

Ein Aufsteigen innerhalb der Putzplätze oder der davor liegenden Gasse ist aus Sicherheitsgründen untersagt. Besen, Mistboys, etc. sind unverzüglich von den Putzplätzen wieder wegzuräumen und an die vorgesehenen Plätze zu bringen, damit sich kein Pferd darin verfangen kann. Es ist untersagt, Pferdeäpfel gegen die Betonwand zu schieben! Verschmutzungen der Sichtbetonwand sind unverzüglich zu beseitigen.

Sollte das Sauberhalten und die Regeln der Putzplätze sowie der davor liegenden Gasse nicht sorgsam beachtet und ausgeführt werden, so behält sich die Betriebsleitung vor, auch in diesem Bereich unter entsprechender Ankündigung und Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften Kameras zu installieren, um die Nichteinhaltung entsprechend zu ahnden.

5. Freihalten der Stallgasse

Der Gangbereich der Stallungen ist aus Sicherheitsgründen grundsätzlich freizuhalten, insbesondere dürfen keine losen Gegenstände abgestellt werden bzw. herumliegen. Arbeitsgeräte, wie Besen, Mistgabeln sowie Hilfsmittel, wie Schubkarre und Trittleitern, sind nach Gebrauch unverzüglich wieder an ihren Aufbewahrungsort zurückzustellen. Insbesondere sind die Boxentüren, auch von leeren Boxen, geschlossen bzw. ganz geöffnet zu halten; halb aufstehende Türen stellen eine Verletzungsgefahr für Pferd und Reiter dar.

6. Reinhaltung des Stall- und Hofbereichs

Alle Reiter sind grundsätzlich verpflichtet, die von ihrem Pferd verursachten Verunreinigungen von Stallgasse, Anbindeplätze und Hofbereich sofort zu beseitigen, siehe auch Punkt 4.

Die Utensilienschränke vor den Boxen sind ausschließlich mit Zusatzfuttern/Leckerlis in mäuse sicheren Behältnissen zu bestücken. Offene oder nicht mäusegedichte Behältnisse werden von der Betriebsleitung entsorgt um eine Ansammeln von Mäusepopulationen in den Schränken in unmittelbarer Nähe der Pferde zu vermeiden. Die Utensilienschränke sind aus hygienischen Gründen in regelmäßigen Abständen innen und obendrauf zu reinigen.

Vor dem Verlassen der Box sind alle Hufe gründlich auszukratzen und abzubürsten, damit dieser Schmutz nicht über die Stallgassen und sonstigen Wege verteilt wird. Sollte dies vergessen werden, so ist unmittelbar danach die verteilte Spur zu kehren und zu säubern. Gleiches gilt für Verlassen der Reithallen und Reitplätze! Die allgemeine Reinigung des Stallbereichs einschließlich der Stallungen und rund um den Hofbereich wird nach dem Ausmisten vom Stallpersonal durchgeführt. Dafür ist es wichtig, dass Decken, die an den Halfterhaken an der Box hängen, nicht den Boden berühren, sowie keine sonstigen Behältnisse die Stallgasse beim Kehren beeinträchtigen.

7. Ausmisten der Stallungen

Die Boxen und Paddocks werden vom Stallpersonal ab morgens 8:00 Uhr ausgemistet. Nachstreuen der Beläge auf den Paddocks erfolgt nur nach ausdrücklicher Anweisung der Betriebsleitung. Einstreu wird vom Stallpersonal ausreichend eingebracht, kann jedoch auch individuell eigenständig nachgestreut werden, hier besteht freier Zugang. Allerdings ist die Einstreuhöhe auf max. 25cm und die Einstreufäche ist auf 2/3 der Boxenfläche begrenzt.

8. Fütterung der Pferde / Fütterungszeiten

Gefüttert wird Raufutter in Form von Heu in Dauergabe über die Raufen auf den Paddocks. Diese werden ausschließlich vom Stallpersonal oder von der Betriebsleitung gefüllt.

Kraffutter wird ausschließlich über Automaten gefüttert. Vom Betreiber wird ein Pelletfutter, gedrückter Hafer, Hafer als Ganzkorn oder auf Wunsch Gerste angeboten. Alle sonstigen Futtersorten müssen automatentauglich sein, hierüber entscheidet die Betriebsleitung. Die Futterautomaten werden ausschließlich vom Stallpersonal oder von der Betriebsleitung gefüllt. Die individuelle Zusammensetzung und Menge der einzelnen Futterrationen ist vom Pferdebesitzer/Einsteller anzugeben. Wir können hierzu gerne Empfehlungen abgeben. Grundsätzlich raten wir an, mittels regelmäßigen Blutbildes die tatsächlich erforderliche Futterart und Nährstoffmenge auf das jeweilige individuelle Leistungsbild des Pferdes tierärztlich beratend unter Berücksichtigung der ad libitum Heugabe abzustimmen.



Die Einsteller geben die Tagesration durch Angabe der Portionen im Futterplan am jeweiligen Futterautomat bekannt. Eigenmächtiges Ändern der Futterration an der Steuerung ist untersagt. Die Fütterungsintervalle sind stündlich von 6:00 Uhr morgens bis 20:00 Uhr abends vorgesehen.

Vom Betreiber werden ausreichende Futtermittel bereitgestellt. Selbstbedienung bei Kraftfutter und Heu (zB. zusätzlich Heu in die Box) durch den Einsteller ist nicht erlaubt und kann nur nach Antrag unter Angabe dringender wichtiger Gründe durch Betriebsleitung genehmigt werden (Ausnahmefall).

Mindestens einmal pro Tag wird die Tränke, der Trog und der Futterautomat auf Funktion und Sauberkeit überprüft; der Trog, sowie der Futterauswurf und der Sensor und die Tränke werden in regelmäßigen Abständen gereinigt. Die Fressnetze an den Raufen auf den Paddocks werden vom Stallpersonal und von der Betriebsleitung kontrolliert. Diese sind in der Fressöffnung befestigt, so dass die Pferde nicht unnötig Heu aus der Raufe ziehen und auf den Paddocks vertreten. Ein Entfernen der Fressnetze für ungehinderten freien Zugang zum Heu darf nur in direkter Absprache und Zustimmung mit der Betriebsleitung erfolgen. Die Netze dürfen nicht eigenständig gelöst werden und lose aus der Fressöffnung hängen, da dies ein Risiko darstellt. Es wird angeraten, Stalldecken ohne offene Brusthaken zu verwenden, damit sich diese nicht im Fressnetz verhaken können. Die Pferdebesitzer/ Einsteller sind angehalten, hierauf auch eigenständig Aufmerksamkeit zu wahren.

Mitgebrachtes Futter muss in seiner Beschaffenheit für die Pferde geeignet sein. Es darf ausschließlich in geschlossenen, mäuse sicheren Behältern in den Metallschränken direkt an der Box gelagert werden. Nicht automatentaugliches Futter muss vom Pferdebesitzer/Einsteller manuell und eigenständig gefüttert werden. Eine entgeltliche Erstattung erfolgt hierfür nicht.

Die Fütterung der Pferde im Offenstall erfolgt gemäß Vertrag vollständig und eigenverantwortlich in Eigenregie im Rahmen der Selbstversorgung. Von der Betriebsleitung werden in diesem Bereich ausschließlich Heu als Raufutter zur Verfügung gestellt. Dies darf selbsterklärend nicht als Einstreu eingesetzt werden, auf den Verbrauch von max 10kg pro Pferd pro Tag ist zu achten und fürsorglich mit dem zur Verfügung gestellten Heu umzugehen.

9. Koppelgang

Die Pensionspferde werden gemäß zusätzlichem Auftrag vom Stallpersonal auf die zugewiesenen Koppeln geführt. Der Koppeldienst kann voll und halb erbracht werden. Bei vollem Koppeldienst ist der Vormittag vorzusehen, mittags wird gewechselt, bei halbem Koppeldienst muss abends selbst wieder reingeholt werden. Der Betreiber behält sich die Einteilung der Koppeln vor, es werden immer halbtags paarweise die Koppeln besetzt, Aufenthaltszeiten und Nutzungsmöglichkeiten werden witterungsbedingt freigegeben. Es ist untersagt, nur ein Pferd aus dem Koppelpaar in den Stall zu holen. Da nicht gewährleistet ist, ob die Nachbarkoppeln besetzt bleiben, ist die Gefahr zu vermeiden, dass ein allein zurück gelassenes Pferd ausbricht oder sich anderweitig unnötig in Gefahr bringt.

Für die Pferde aus den Offenställen stehen gesondert Koppelflächen zur Verfügung, die dortige Verweildauer ist sehr begrenzt zu halten, sie dient nicht als Ausweichfläche zu den Offenstallausläufe, sondern für alle als zusätzliche Bewegungsmöglichkeit und Aufnahme von frischem Grünfutter, dies ist zu berücksichtigen und damit gemeinschaftlich zu haushalten, eine Dauerkoppelhaltung ist im Anlagenkonzept nicht möglich.

Witterungsbedingt können die Koppelgänge zeitlich verkürzt werden, d.h. später herausbringen bzw. früher hereinführen. Bei anhaltendem starkem Regen können die Koppelgänge ausgesetzt werden. Alternativ können die Pferde bei schlechten Witterungs- oder Bodenverhältnissen durch den Einsteller eigenständig und auf eigenes Risiko ganzjährig auf die Laufpaddocks gestellt werden. Dabei ist die Dauer auf max. 1 Stunde begrenzt, damit möglichst viele davon Nutzen haben.

Der Einsteller ist zum regelmäßigen Abmisten der Koppeln (mindestens 1-mal pro Woche), vor allem im Sommer wegen der Mückenplage, und zur allgemeinen Hygiene verpflichtet. Hierfür werden Pläne vom Betreiber für die jeweiligen Koppelnutzer ausgehangen.

Das Einsäen von Gras, das Mulchen und Düngen liegt in der Verantwortung des Betreibers.



Beim täglichen Koppelgang hat das Stallpersonal auf Beschädigungen der Koppelleinzäunung zu achten und diese unverzüglich zu reparieren. Sollte dies nicht erfolgen, oder Beschädigungen erst nach dem Kontrollgang verursacht werden, so ist dies der Betriebsleitung zu melden.

Es ist verboten, sich auf die Koppelzäune zu setzen oder daran Pferde anzubinden!

Die Entwurmung der Pferde erfolgt 3-4mal jährlich nach einem tierärztlich abgestimmten Entwurmungsplan, wobei der komplette Bestand zur gleichen Zeit mit dem gleichen Präparat behandelt wird.

10. Sparsamer Umgang mit Energie

Ein unnötiges Brennen der Lampen in den Stallungen und sonstigen Bereichen ist zu unterlassen.

Bei kaltem und windigem Wetter sind die Türen zu den Ställen geschlossen zu halten.

VIII) Sattelkammern

Die Sattelkammern sind in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Sättel, Zaumzeug, und Decken sind stets an ihren jeweiligen zugewiesenen Plätzen zu lagern. Es steht jedem ausreichend Platz für eine komplette Ausrüstung zur Verfügung, jedoch nicht für doppelt oder dreifach gelagerte Ausrüstungsgegenstände, diese sind bitte privat zu lagern. Spinde sind für die Einsteller in den betreffenden Sattelkammern aufgestellt. Die Schränke und Sattelkammern sind stets verschlossen zu halten. Der Betreiber übernimmt keine Haftung für Verluste. Es ist untersagt, lose Gegenstände herumliegen zu lassen oder in den Ecken unter den Deckenhaltern zu sammeln.

Ebenso ist es untersagt, Nahrungsmittel oder Futter in den Sattelkammern aufzubewahren. Der Betreiber behält sich vor, in regelmäßigen Abständen in Bezug auf eine Vermeidung von Mäuseschäden und Verschmutzungen hierzu Kontrollen mit entsprechenden angekündigten Konsequenzen durchzuführen. Der Verlust der Schlüssel ist unverzüglich zu melden und zu ersetzen.

Es wird angeraten, Sattelkammer- und Spindschlüssel immer bei sich zu tragen, nicht in den Sattelkammern zu belassen, da alle verpflichtet sind, die Türen abgeschlossen zu halten und unnötiger Ärger durch eingeschlossene Schlüssel leicht vermieden werden kann.

IX) Stallgemeinschaft/ Allgemeines

1. Teilnahme an der Stallgemeinschaft

Jeder Reiter, Einsteller, Angehörige etc. ist aufgefordert die Gestaltung und Umsetzung einer ordentlichen Stallgemeinschaft aktiv mitzugestalten. Jeder trägt durch sein persönliches Verhalten zu einer positiven Darstellung und Weiterentwicklung der Reitanlage Fröhnerhof bei.

Das Klima des Betriebes wird geprägt durch den offenen kameradschaftlichen Umgang untereinander.

Hier sind alle Erwachsenen aufgefordert den Jugendlichen ein Vorbild zu sein und auch die Jugendlichen mit deren Beitrag zur Stallgemeinschaft zu respektieren. Wir waren alle einmal klein, haben Kinder oder Enkelkinder, somit ergibt sich für jeden von uns egal ob Reiter oder Elternteil eine ständige Wachsamkeit wo gerade ein Kind herumläuft, welchen Gefahren trotz aller Hinweise und Regeln sich das Kind oder die Pferde oder andere sich aussetzen. Jeder hat mit dafür Sorge zu tragen, dass sich durch das eigene Verhalten, oder das, das ihm bei anderen auffällt, möglichst kein Pferd erschrickt, egal ob unter dem Reiter oder im Stall. Um stolz auf unsre Nachwuchstreiter sein zu können, müssen wir sie „formen“. Wenn alle aufeinander Rücksicht nehmen und alle „Nicht-Wissenden“ freundlich darüber aufgeklärt werden, wie wir uns am besten in einem Reitstall verhalten, werden alle glücklich und zufrieden sein.

2. Krankheiten/Seuchen

Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den gesamten Pferdebestand gefährden, so ist der Betrieb berechtigt, nach Anhören von mindestens 2 Tierärzten alle zum Schutze der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich Pferdebesitzer diesen Anordnungen, so kann der Betrieb die sofortige Entfernung dieser Pferde verlangen.

3. Umgang mit Betriebseigentum

Behandeln Sie die benutzten Gegenstände, Geräte und Anlagen als wären sie Ihr Eigentum. Alle Geräte sind nach deren Benutzung zu säubern und an deren Aufbewahrungsort zurückzustellen. Beschädigungen und Defekte sind umgehend zu melden. Beschädigungen aufgrund

grober Fahrlässigkeit oder Mutwilligkeit verpflichten zum Schadenersatz; bei Diebstahl von Betriebseigentum erfolgt Strafanzeige.

4. Toiletten, Sanitäre Einrichtungen

Es versteht sich von selbst, dass die Toiletten von den Benutzern sauber zu halten sind.

Es steht ein Umkleieraum mit Dusche zur Verfügung, für die Benutzung ist sich bei der Betriebsleitung anzumelden.

X) Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung mit Ausgabestand 01/2016 tritt mit Ihrer Bekanntgabe durch Aushang und durch Verteilung an die Einsteller per Email in Kraft.

Für die Betriebsleitung

Holger und Eva Labes